



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

AUGUST 2013 · AUSGABE 4/2013

WENN ICH JUSTIZMINISTER WERDE...

FRAGEN AN DIE RECHTSPOLITIKER DER PARTEIEN

Konferenz der FRAK in Sankt Petersburg ■

Wie sichere ich meinen Emailverkehr ■

Das Buch für alle Fälle.

Mit dem GNotKG kommt eine echte Herausforderung auf die Notariate zu, denn das Gesetz bringt für das notarielle Kostenrecht eine Vielzahl von Neuregelungen mit sich. Es sieht zahlreiche neue Geschäftswertvorschriften vor, mit dem Kostenverzeichnis wird ein geschlossener Gebühren- und Auslagenkatalog eingeführt. Auffangtatbestände wird es nicht mehr geben, dafür aber eine Vielzahl weiterer Änderungen, die der Notar und seine Mitarbeiter in kürzester Zeit korrekt umsetzen müssen.

Mit dem „Leipziger Kostenspiegel“ steht ihnen dazu ein besonderes Hilfsmittel zur Verfügung: für dieses Handbuch wurde ein spezieller Ansatz gewählt, um einen sicheren, möglichst effizienten Einstieg in das neue Recht zu gewährleisten.



Leipziger Kostenspiegel. Das neue Notar-Kostenrecht Herausgegeben von der Ländernotarkasse. 2013, 1.420 Seiten Lexikonformat, brosch. 79,80 €. ISBN 978-3-504-06763-2

Perfekt strukturiert bildet das Werk zu allen denkbaren Tätigkeiten des Notars ihre jeweiligen Kostenfolgen ab. Ganz konkret stellt es dabei altes und neues Recht in rund 1000 Berechnungsbeispielen synoptisch gegenüber – vom Kosten auslösenden Tatbestand bis hin zur Lösung. Durch diesen Schritt vom Alten zum Neuen bietet das Buch dem Notar einen schnellen Einstieg in das gesamte neue Recht. Seine Mitarbeiter finden damit eine problemorientierte Arbeitsanleitung, die – ausgehend von bekanntem Terrain hin zum neuen Recht – den Umgang mit der Kostennovelle Fall für Fall erschließt.

Kurz: Mit dem „Leipziger Kostenspiegel“ gelingt die Auseinandersetzung mit den neuen Vorschriften in jedem Fall! Leseprobe gefällig? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** -----

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht plus Versandkosten **Leipziger Kostenspiegel. Das neue Notar-Kostenrecht** Herausgegeben von der Ländernotarkasse. 2013, brosch. 79,80 €. ISBN 978-3-504-06763-2.

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____
Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 7/13

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

ENDLICH – DIE PARTGMBB

Rechtsanwalt Dr. Fritz-Eckehard Kempfer,
Vorsitzender des Ausschusses Gesellschaftsrecht
der BRAK

1994 wurde – allen Unkenrufen zum Trotz – das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz aus der Taufe gehoben. In konsequenter Fortführung dieser Linie wurde im Juni 2013 die Änderung der §§ 4, 7 Abs. 5 und 8 Abs. 4 PartGG Wirklichkeit.

Beide Male haben BRAK und DAV in engem konstruktivem Zusammenwirken die Gesetzesinitiative und -änderung angeregt und maßgeblich bis zum jeweiligen Inkrafttreten begleitet.

Ziel des Gesetzes ist, die bisherige Haftungskonzentration des § 8 Abs. 2 PartGG durch eine klare Haftungsregelung zu konkretisieren und dadurch insbesondere dem Trend zum Rechtsformwechsel in die Limited Liability Partnership (LLP) entgegenzuwirken.

Dies gelingt durch die Einfügung eines Abs. 4 in den § 8 des PartGG. Danach haftet den Gläubigern künftig nur das Gesellschaftsvermögen, wenn die Gesellschaft eine berufsrechtlich vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Ferner soll die Gesellschaft einen entsprechenden, auf die Haftungsbeschränkung hinweisenden Zusatz in ihrem Namen führen. Für die Berufshaftpflichtversicherung wird auf die §§ 113 Abs. 3 und 114 – 124 VVG verwiesen, womit § 117 Abs. 1 VVG zur Anwendung kommt. Danach besteht die Verpflichtung des Versicherers auch im Falle des nachträglichen Freiwerdens gegenüber dem Versicherten „in Ansehung des Dritten“. Der neue § 51 a S. 2 BRAO verweist auf § 51 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 bis 5 und Abs. 5. Damit ist der Haftpflichtversicherer erst dann von der Leistungspflicht befreit, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt ist (§ 103 VVG). § 51 a Abs. 2 BRAO verlangt eine Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall. Praktisch bedeutet dies, dass die Gesellschaft für jeden ihrer Berufsträger – sei er angestellt oder Partner – eine Versicherung in dieser Höhe unterhalten muss. Nicht bedeutet dies den Abschluss



einer Versicherung in Höhe von 2,5 Mio. Euro multipliziert mit der Zahl der jeweiligen in der Gesellschaft tätigen Berufsträger.

Für Steuerberater beträgt die Mindestversicherungssumme 1 Mio. Euro (§ 67 Abs. 2 StBerG). Praktisch empfiehlt es sich für interprofessionelle Gesellschaften, die jeweils für den beteiligten Berufsträger berufsrechtlich vorgeschriebene höhere Versicherungssumme für alle Berufsträger abzuschließen.

Nachdem die Rechtsform der GmbH & Co. KG den Anwälten wegen fehlender Kaufmanneseigenschaft nicht zugänglich ist, war es für den Gesetzgeber nur konsequent, den Anwälten als freiem Beruf eine entsprechende Organisationsform zur Verfügung zu stellen. Mit der PartGmbH können wir Anwälte, die wir einen freien Beruf ausüben (§ 2 Abs. 1 BRAO) unseren Beruf marktgerecht, bürokratiefrei und verbraucherfreundlich ausüben.

Die Bundestagswahl steht vor der Tür. Die Redaktion hat deshalb die Bundesjustizministerin und die rechtspolitischen Sprecher der übrigen Bundestagsfraktionen gebeten, unter der Überschrift „Wenn ich Justizminister/in bleibe/werde ...“ darzustellen, welche rechtspolitischen Fragestellungen, die die Anwaltschaft und ihre Selbstverwaltung in Deutschland betreffen, in den nächsten vier Jahren Gegenstand der Erörterungen sein werden und welche Entscheidungen hierzu getroffen werden sollten.

WENN ICH JUSTIZMINISTERIN BLEIBE...

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger,
Bundesministerin der Justiz**



Wenn ich Justizministerin bleibe, werde ich auch künftig dafür eintreten, dass wir das anwaltliche Berufsrecht auf der Grundlage seiner bewährten Grundprinzipien sichern und fortentwickeln. Dazu gehören der Vorrang der Selbstregulierung und Selbstverwaltung sowie, dass die beruflichen Qualifikationsanforderungen gewahrt bleiben. Aber auch der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Rechtsanwalt muss gesichert bleiben. Diesen haben wir mit der Ausweitung des § 160a StPO auf alle Rechtsanwälte entscheidend gestärkt.

Ich werde mich in den nächsten vier Jahren insbesondere folgenden Bereichen widmen:

Das berufsrechtliche Gesellschaftsrecht steht weiter auf der Tagesordnung. Erweiterte berufliche Zusammenarbeitsmöglichkeiten sind im Vereinigten Königreich und in anderen europäischen Staaten bereits Realität. Das bleibt nicht ohne Auswirkungen auf Deutschland. Jüngst hat der Bundesgerichtshof das Verbot der beruflichen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern für verfassungswidrig gehalten und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Dem Verfassungsgericht liegt auch eine Verfassungsbeschwerde zu den Mehrheitserfordernissen in der Anwalts-GmbH vor. Der Gesetzgeber sollte hier nicht nur reagieren. Ich halte es für eine Aufgabenstellung, die in der nächsten Legislaturperiode vom Bundesjustizministerium intensiv geprüft werden muss. Es braucht jetzt konsistente Regelungen für die Gesellschaftsformen, die den Schutzbedürfnissen der Rechtssuchenden, der Rechtspflege und den Marktgegebenheiten Rechnung tragen.

Das Berufsbild der Syndikusanwälte hat sich enorm verändert. Es ist an der Zeit, die bestehenden Beschränkungen zu überprüfen. Soweit Rechtsänderungen durch die Satzungsversamm-

lung nicht genügen, ist auch hier der Gesetzgeber berufen, erforderliche Anpassungen vorzunehmen. Ich halte ein schrittweises Vorgehen für angezeigt. Schwieriger sind die Fragen der Zeugnisverweigerung und des Beschlagnahmeverbots zu beantworten. Die Forderungen, auch Unterlagen von Unternehmensjuristen vor Beschlagnahme zu schützen, kann ich nachvollziehen, auch in ihrer internationalen Dimension. Aber auch die erforderliche Wahrheitsfindung im Strafprozess hat besonderes Gewicht. Wir stehen hier noch am Anfang der Überlegungen und Diskussionen.

Nicht erst die jetzt bekannt gewordenen massenhaften Ausspähungen durch Geheimdienste belegen die Bedeutung des Datenschutzes für die Kanzleien. Diese stehen vor großen Herausforderungen, wenn es um die Kommunikation oder das Outsourcing von Datendienstleistungen. Dabei darf es aber keine Abstriche beim Schutz der Personendaten und bei der Verschwiegenheitspflicht geben. Elektronische Kommunikation und die Datenverwaltung in clouds kommen daher für sensible Daten nur in Betracht, wenn höchste Sicherheitsstandards gelten. Nationale Regelungen reichen nicht aus, weil die Dienstleister oft im Ausland sitzen. Der Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung sollte daher als Chance genutzt werden, für neue technische Entwicklungen wie das Cloud Computing möglichst praxisnahe und rechtssichere Regelungsansätze in Europa zu finden. Deutschland muss als Cloudstandort wettbewerbsfähig werden.

Schließlich muss vor dem Hintergrund des sich weiterhin schnell wandelnden Beratungsmarktes bei der berufsbegleitenden Fortbildung die Qualität im Beruf angemessen gesichert werden, ohne die Berufsangehörigen über Gebühr zu belasten. Sollte Selbstregulierung nicht ausreichen, ist der Gesetzgeber gefordert.

Andrea Voßhoff, MdB
Rechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU-
Bundestagsfraktion

... der Einleitungssatz der BRAK ist die falsche Überschrift. Minister können zwar vorschlagen und Regierungen bringen ein, das Parlament jedoch beschließt und darauf kommt es an!

In diesem Sinne wollen wir als CDU/CSU-Bundestagsfraktion in den kommenden vier Jahren auf der erfolgreichen Rechtspolitik der christlich-liberalen Koalition aufbauen. In der abgelaufenen Wahlperiode ist aus Sicht der Anwaltschaft viel erreicht worden: Mit dem vor kurzem verabschiedeten Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurden die Rechtsanwaltsgebühren erstmals seit 1994 linear erhöht. Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs hat der Gesetzgeber die Weichen für eine zeitgemäße Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Gerichten gestellt. Das Mediationsgesetz gestaltet den rechtlichen Rahmen für ein zukunftsweises Betätigungsfeld auch und gerade für Anwälte. Wir haben ein Rechtsmittel gegen Zurückweisungsbeschlüsse nach § 522 Absatz 2 ZPO eingeführt. Schließlich können sich Rechtsanwälte künftig in einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung zusammenschließen und ihre Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen beschränken – bei gleichzeitigem Schutz der Mandanten durch eine erhöhte Versicherungspflicht.

Mit dieser Erfolgsbilanz haben wir die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die anwaltliche Berufsausübung umfassend modernisiert. Die bewährten Strukturmerkmale und Rahmenbedingungen anwaltlicher Tätigkeit wie das Leitbild des freien Berufs, die Gemeinwohlorientierung, Unabhängigkeit und Verschwiegenheit, wollen wir bewahren. Künftige Initiativen, mit denen auf neue wirtschaftliche oder technische Möglichkeiten – etwa beim Outsourcing von mandantenbezogenen Informationen – reagiert werden soll, sind an diesem Maßstab zu messen.

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung werden wir uns für ein transparentes und ausgewogenes Schlichtungssystem einsetzen und dafür Sorge tragen, dass der Zugang zu den staatlichen Gerichten nicht eingeschränkt wird. Bei der Mediation werden wir darauf achten, dass die gesetzlichen



Vorgaben zur Qualifizierung von Mediatoren umgesetzt werden und den Verbrauchern flächendeckend qualifizierte und unabhängige Mediationsangebote zur Verfügung stehen.

Ein Schwerpunkt in der kommenden Legislaturperiode sollte auf der effektiven Bekämpfung der Kriminalität des 21. Jahrhunderts liegen. In nahezu jedem Bereich nutzen Täter mittlerweile moderne Kommunikations- und Informationstechnologien. Mit herkömmlichen Ermittlungsinstrumenten stoßen Strafverfolger längst an funktionale und territoriale Grenzen. Der Rechtsstaat muss hier nachsteuern, wenn er seine Bürger wirksam schützen und dem Recht Geltung verschaffen will. Wir dürfen daher nicht länger darauf verzichten, die Telekommunikationsanbieter europarechtskonform zu einer befristeten Speicherung der Verbindungsdaten ihrer Nutzer zu verpflichten. Das Bundesverfassungsgericht hat hier den Weg zu einer verfassungsfesten Regelung bereits gewiesen.

Darüber hinaus sollten wir die strafprozessualen und strafrechtlichen Regelungen insgesamt einer kritischen Überprüfung unterziehen, um sie dem technischen Fortschritt anzupassen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum sogenannten „Deal“ wollen wir überdies zum Anlass nehmen, das Strafverfahren unter dem Blickwinkel der Praxistauglichkeit zu durchleuchten und möglichst zu verkürzen.

Wir wollen in der kommenden Wahlperiode gezielt rechtspolitische EU-Vorhaben voranbringen, die einen echten Beitrag zum Zusammenwachsen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in Europa leisten können, z.B. im Gesellschaftsrecht. Zugleich werden wir darauf achten, dass die nach den Europäischen Verträgen vorgesehene Kompetenzverteilung eingehalten wird. Die Einführung von Sammelklagen, die die Gefahr von Fehlanreizen und der Herausbildung einer Klageindustrie bergen, ist abzulehnen.

WENN ICH JUSTIZMINISTER WERDE...

Burkhard Lischka, MdB
Rechtspolitischer Sprecher der
SPD-Bundestagsfraktion



...habe ich viel zu tun, weil die Bundesregierung wegen interner Querelen viel liegen gelassen hat.

Das Mietrecht gewinnt durch Wohnungsmangel an Brisanz. Die jetzige Bundesregierung hat die Interessen der Mieter vernachlässigt. Das Mietrecht muss seiner sozialen Funktion wieder gerecht werden. Mieten sollen deshalb nur alle vier Jahre um maximal 15 Prozent erhöht werden dürfen. Bei der Wiedervermietung von Wohnraum darf die vorherige Miete um höchstens zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Sämtliche Modernisierungsmaßnahmen sollen anstatt zu elf nur noch zu neun Prozent auf die Miete umgelegt werden können. Eine zeitliche Befristung der Umlage werde ich prüfen. Maklerkosten sollen in der Regel vom Vermieter getragen werden. Motto: „Wer bestellt, der bezahlt.“

Im Familienrecht will die SPD die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare öffnen und damit einen Schlussstrich unter den jahrzehntelangen Streit um die rechtliche Gleichstellung von Homosexuellen ziehen. Das ist rechtlich einfach.

Angesichts der Fortschritte in der Fortpflanzungsmedizin müssen wir klären, wie wir mit Leihmutterchaft und Samenspende umgehen wollen. Das wird schwierig. Wir brauchen Regeln, die sich am Kindeswohl orientieren.

Wir brauchen in der digitalen Welt ein zeitgemäßes Urheberrecht. Das Urhebervertragsrecht muss dem Urheber eine stärkere Position gegenüber Verwertern geben, damit Urheber ihre Vergütungsansprüche besser durchsetzen können. Die individuelle Rechtsdurchsetzung mittels Abmahnung muss möglich bleiben. Sie muss aber verhältnismäßig sein und darf sich nicht zu einem eigenständigen Geschäftsmodell entwickeln. Vorrangig müssen wir energisch gegen die Betreiber von illegalen Plattformen vorgehen. Rechteinhaber sollen ein Verbot

solcher Geschäftsmodelle erwirken können, die von vornherein auf Rechtsverletzungen durch die Nutzer ihrer Leistungen ausgerichtet sind. Inhaltefilterung, Internet- und Internetzugangssperren lehnen wir ab.

Wir wollen, dass es in Unternehmen gerecht zugeht. Die großen deutschen Unternehmer haben nach wie vor erheblichen Nachholbedarf, was Frauen in Führungsfunktionen angeht. Deshalb werde ich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Aktienrechts vorlegen, der eine 40-Prozent-Geschlechterquote für Aufsichtsräte und Vorstände börsennotierter und mitbestimmter Unternehmen verbindlich vorschreibt.

Wir wollen keine Exzesse bei Managergehältern. Die Vergütungen sollen nicht in der Hauptversammlung, sondern im (mitbestimmten) Aufsichtsrat festgelegt werden. Ich werde einen Gesetzentwurf zur Änderung des Aktienrechts vorlegen. Der Aufsichtsrat soll danach eine Höchstgrenze für das Verhältnis zwischen der Vorstandsvergütung und dem durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommen beschließen. Das Maximalverhältnis zwischen Grundgehalt und Bonus muss festgelegt werden. Boni sollen zu nachhaltiger Unternehmensführung motivieren. Börsennotierte Unternehmen müssen die Beschlüsse veröffentlichen.

Wir Sozialdemokraten sehen die Wirtschaft auch in globaler Verantwortung. Gewinne dürfen nicht auf Kosten von Menschenrechten und auf Kosten der Umwelt in anderen Ländern erzielt werden. Deshalb sollen Unternehmen nach einheitlichen europäischen Standards Informationen zu sozialen und ökologischen Aspekten ihrer Geschäftstätigkeit bereitstellen müssen. Große Kapitalgesellschaften werden damit nicht überfordert. Bei kleinen und mittleren Unternehmen dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden.

Jerzy Montag, MdB
Rechtspolitischer Sprecher der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Wenn ich Justizminister werde, werde ich die Liebe zu meinem Beruf nicht an der Garderobe des Ministeriums abgeben. Als Rechtsanwalt und Strafverteidiger sehe ich im Schutz der Grund- und Menschenrechte wie der Freiheit in Verantwortung, als Fundament jeder rechtsstaatlichen Ordnung, die Kardinalaufgabe der Rechts- und Justizpolitik. Das Verhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit ist in den letzten Jahren immer mehr aus dem Lot geraten. Für mich bedeutet Sicherheit in einer freien Gesellschaft zuvörderst die Sicherung der Freiheit durch ihre Gewährleistung und nicht ihre Infragestellung. Freiheit ermöglicht individuelle menschliche Entfaltung und die gesellschaftliche Teilhabe aller. Sicherheit dient dieser Freiheit und rechtfertigt sich dadurch. Freiheit für alle zu gewährleisten und Sicherheit in diesen Dienst zu stellen, ist Aufgabe des Rechtsstaats und Ziel meiner Rechtspolitik.

Wir Grüne stehen für eine Politik des Gehörtwerdens und des Hörbarmachens. So wollen wir uns dafür einsetzen, dass Bürgerbeteiligung so früh ansetzt und organisiert wird, dass niemand von Beteiligungsprozessen ausgeschlossen wird. Dabei ist uns wichtig, auch alternative Methoden der Streitbeilegung wie die Mediation oder die Schlichtung weiterhin zu stärken.

Dennoch muss unserer Ansicht nach auch der Zugang zum Gericht für jedermann gesichert bleiben. Gerade dieser darf in einem starken Rechtsstaat nicht von der Kassenlage abhängen. Deshalb werden wir uns auch in der nächsten Legislaturperiode allen Versuchen widersetzen, Hilfen beim Zugang zu Gerichten zu beschneiden.

Die Gewährleistung von Sicherheit darf nicht zur Aushöhlung von Beschuldigten- und Verteidigerrechten führen. Uns ist es deshalb besonders wichtig, dass gerade bei der transnationalen Zusammenarbeit von Justiz und Polizei ein hoher Rechtsschutzstandard herrscht. Bei der europäischen wie nationalen Umsetzung des Aktionsplans der Europäischen Union zur Stärkung von Beschuldigtenrechten darf keine „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“-Politik gefahren werden.

Wir wollen das Sanktionenrecht umfassend reformieren und den Strafgerichten intelligente Alternativen zum Freiheitsentzug an die Hand geben.

Opfern von Straftaten wie von Justizirrtümern wollen wir helfen und sowohl die Opferentschädigung wie die Entschädigung für zu Unrecht verhängte Haft deutlich anheben.

Nicht nur Menschen, auch Unternehmen als juristische Personen begehen Unrecht und sind für schwere Menschenrechtsverstöße verantwortlich. Dieses auch kriminelle Unrecht, das von Unternehmen mit Einverständnis oder organisierter Unkenntnis der sie führenden Personen ausgeht, ist nicht lediglich eine bloße Übertretung von Ordnungsgesetzen. Wer sich hierbei dogmatisch engstirnig hinter dem Schuldprinzip verbarrikadiert, der verkennt die Brisanz dieser Debatte, die Entwicklungen in der Europäischen Union und die Notwendigkeit, sich bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität neuen Gedanken und neuen Instrumenten zu öffnen. Wir wollen ein eigenständiges Unternehmensstrafrecht einführen.

Verbraucherinnen und Verbraucher sind als Einzelne den Wirtschaftsunternehmen, zu denen sie in Kontakt treten hoffnungslos unterlegen. Diese Schiefelage wollen wir ausgleichen, wir wollen endlich neue Formen der kollektiven Rechtedurchsetzung einführen. Wir lehnen aber Sammelklagen nach amerikanischem Muster strikt ab, ebenso wie vorprozessuale Ausforschungen und Strafschadensersatz. An Gruppenklagen sollen nur diejenigen teilnehmen, die sich ihnen ausdrücklich anschließen. So werden nicht nur Verbraucherinnen und Verbraucher in der Durchsetzung ihrer Ansprüche, es wird auch die gesellschaftliche Steuerungsfunktion des Rechts gestärkt.

Eine freie und rechtsstaatliche Ordnung braucht eine unabhängige Justiz und eine starke und freie Anwaltschaft. Als Justizminister werde ich deshalb die Autonomie und demokratische Legitimation der Justiz stärken und die Anwaltschaft und ihre Selbstverwaltungsorgane auch gegen scheinliberale Anfeindungen schützen.

WENN ICH JUSTIZMINISTER WERDE...

Jens Petermann, MdB
Rechtspolitischer Sprecher der Fraktion DIE LINKE



Wer in der 18. Wahlperiode Justizminister sein wird, steht in den Sternen. In unserer Demokratie ist es die Entscheidung der Wählerinnen und Wähler, wer politische Macht bekommt und ihre Interessen vertritt.

Die Rechtspolitik der Linken setzt auf die Festigung des Rechtsstaates sowie die Stärkung der Demokratie und der sozialen Gerechtigkeit.

Sozialstaat und Rechtsstaat sind untrennbar miteinander verbunden. DIE LINKE wird sich für die Konkretisierung des Sozialstaatsgebotes im Grundgesetz einsetzen. Die Verpflichtung des Staates zu sozialem Handeln sowie die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und des Gebotes der sozialen Absicherung müssen fester in der Verfassung verankert werden.

Demokratie bedeutet mehr als alle vier Jahre Wahlen abzuhalten oder im Parlament abzustimmen. Deshalb ist eine nachhaltige Demokratisierung der Demokratie, von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft notwendig. DIE LINKE möchte eine umfassende Wahlrechtsreform mit einer Abschaffung der Fünf-Prozent-Sperrklausel, einem Wahlrecht ab Vollendung des 16. Lebensjahres und einem Wahlrecht für alle, die seit fünf Jahren in Deutschland leben. Die direkte Demokratie mit Volksentscheiden, Volksbegehren und Volksinitiativen muss gestärkt werden.

Der negative Einfluss von Lobbyismus auf die Politik muss gestoppt werden. Deshalb soll ein Lobbyistenregister eingeführt und ein Beschäftigungsverbot von Lobbyvertretern bei Bundesministerien deklariert werden. Nebenverdienste von Abgeordneten sind auf Euro und Cent zu veröffentlichen. Unternehmensspenden an Parteien sollen verboten werden.

DIE LINKE setzt sich auf Bundes- und Landesebene für eine konsequente Umsetzung des Gewaltenteilungsprinzips und einer Demokratisierung der Justiz ein. Dies soll nach europäischem Maßstab durch die Einführung der Selbstverwaltung der Justiz geschehen. Die Bestellung von RichterInnen und StaatsanwältInnen soll ausschließlich durch Richterwahlausschüsse erfolgen. Die Stärkung des Rechtsstaates erfordert zudem eine den

RichterInnen gleiche Unabhängigkeit der StaatsanwältInnen. Das Verfahren der Richterwahl beim Bundesverfassungsgericht und den obersten Bundesgerichten ist ebenfalls änderungsbedürftig. Im Moment ist die Entscheidung des Richterwahlausschusses ein mechanischer Vorgang, der sich auf das „Abnicken“ der vorher ausgekugelten Ministeriumsvorschläge beschränkt.

Der andauernde Sparkurs und die „Privatisierung“ lukrativer Bereiche der Justiz sind umzukehren. Die Justiz muss endlich personell und sachlich angemessen ausgestattet werden. Überfällig sind bundesweit einheitliche Standards bei der Besoldung in der Justiz. Es kann nicht sein, dass ein Richter in Düsseldorf geringer als sein Kollege in Erfurt besoldet wird. Ohne zusätzliches Personal und vor allem ohne angemessen vergütetes Personal können überlange Verfahren nicht beschleunigt werden.

Daneben müssen aber auch die Gebühren von RechtsanwältInnen in bestimmten Rechtsgebieten mindestens das Maß eines umgerechneten Stundenlohns von 20,- Euro erreichen. Anstatt Prozesskosten- und Beratungshilfe weiter einzuschränken, muss der Zugang dazu erleichtert werden. Die Erhöhung der Gerichtsgebühren ist zu hinterfragen. Es darf nicht sein, dass die Rechtsgewähr vom Geldbeutel abhängt. Die anderen Fraktionen sind mit ihrer Politik auf dem besten Weg in eine Zweiklassenjustiz.

Selbstredend steht eine Änderung der Hartz IV-Gesetze weiter auf der Agenda. Aber auch im Arbeitsrecht gibt es große Defizite. Deshalb wird meine Fraktion den von mir bereits erarbeiteten Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes in der nächsten Legislatur als parlamentarische Initiative in den Bundestag einbringen, um damit der verschärften Ausbeutung der Beschäftigten und der zunehmenden Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse entgegen zu wirken.

Aktuelle Veranstaltungen im Arbeitsrecht

73. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht

ab 12. September 2013 (6 Teile) · Bochum

Kostenbeitrag: 1.950,- € (USt.-befreit)

Kostenbeitrag ermäßigt: 1.750,- €* (USt.-befreit)

Klausuren: 240,- € (USt.-befreit) · Tagungsnummer: 012396

* für Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung oder Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm

Datenschutz im Arbeitsverhältnis

31. August 2013 · Frankfurt

Prof. Dr. Martin **Becker**, Richter am Arbeitsgericht, Frankfurt am Main

Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit) · 5 Zeitstunden – § 15 FAO
Tagungsnummer: 012460

Anwaltliche Begleitung der Personalarbeit – arbeitsrechtliche Probleme im laufenden Arbeitsverhältnis

13. bis 14. September 2013 · Berlin

Dr. Hans Friedrich **Eisemann**, Präsident des Landesarbeitsgerichts Brandenburg a. D.; Werner M. **Mues**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln

Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit) · 10 Zeitstunden – § 15 FAO
Tagungsnummer: 012468

Personalentsendung und Beschäftigung im Ausland – arbeitsrechtliche und sozialver- sicherungsrechtliche Praxisschwerpunkte

28. September 2013 · Frankfurt

Dr. Jürgen **Brand**, Rechtsanwalt, Hagen; Assessor Dietmar **Welslau**, Geschäftsführer Human Resources, Telekom Deutschland GmbH, Bonn

Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden – § 15 FAO · Tagungsnummer: 012463

Kirchliches Arbeitsrecht

11. Oktober 2013 · Stuttgart

Prof. Dr. Jacob **Joussen**, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht und Sozialrecht, Juristische Fakultät Ruhr-Universität, Bochum

Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden – § 15 FAO · Tagungsnummer: 012458

Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen – Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht und Änderung von Arbeitsbedingungen

18. bis 19. Oktober 2013 · München

Dietrich **Boewer**, Rechtsanwalt, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht a. D., Düsseldorf; Dr. Martin **Diller**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Stuttgart; Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich **Preis**, Universitätsprofessor, Universität zu Köln; Bernd **Ennemann**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest (Leitung)

Kostenbeitrag: 545,- € (USt.-befreit)

10 Zeitstunden – § 15 FAO · Tagungsnummer: 012451

25. Jahresarbeitsstagung Arbeitsrecht

8. bis 9. November 2013 · Köln

Dietrich **Boewer**, Rechtsanwalt, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht a. D., Düsseldorf; Dr. Jürgen **Brand**, Rechtsanwalt, Hagen; Inken **Gallner**, Richterin am Bundesarbeitsgericht, Erfurt; Prof. Dr. Björn **Gaul**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln; Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich **Preis**, Universitätsprofessor, Universität zu Köln; Dr. Barbara **Reinhard**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. Gregor **Thüsing**, LL.M., Universitätsprofessor, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn; Bernd **Ennemann**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest (Leitung)

Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit)

Kostenbeitrag ermäßigt: 475,- €* (USt.-befreit)

10 Zeitstunden – § 15 FAO · Tagungsnummer: 012249

* für Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

Weitere Informationen:

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507
arbeitsrecht@anwaltsinstitut.de

Immer dabei: Die DAI Seminare Apps

Erhältlich im App Store und bei Google Play

Besuchen Sie uns auch auf XING!

III. INTERNATIONAL LEGAL FORUM IN ST. PETERSBURG

Die BRAK beteiligt sich an wichtigen berufspolitischen Diskussionen

RA Dr. Frank Engelmann, Präsident der Rechtsanwaltskammer Brandenburg

Zum dritten Mal fand in diesem Jahr das International Legal Forum in St. Petersburg statt, eine einzigartige Plattform, auf der sich Vertreter aller juristischen Berufe und der Justizministerien aus 63 Ländern über die aktuellen rechtspolitischen Themen austauschten.

Das im Rahmen einer Panel-Diskussion behandelte berufspolitische Thema „Vereinigung der rechtsberatenden Berufe in Russland – Herausforderungen der Integration in einer einheitlichen Struktur“ war auf dem Podium prominent besetzt und von Zuhörern außerordentlich gut besucht.

Aufgabe des Autors, der an der Diskussion als Panelmitglied teilnahm, war es, zunächst über die in Teilen vergleichbare Situation bei der Integration von DDR-Juristen in den Rechtsanwaltsberuf im Rahmen der Wiedervereinigung zu berichten. Neben einem insgesamt positiven Fazit war auf



Dr. Frank Engelmann

die gleichzeitige und vollständige Änderung des Rechtssystems als Alleinstellungsmerkmal im Vergleich zu den Transformationen in den anderen ehemaligen sozialistischen Ländern zu verweisen. Für alle Teilnehmer letztlich aber von entscheidendem Interesse war die Frage, welche Ziele mit der Reform der russischen Rechtspflege umgesetzt werden sollen. Ausgangspunkt dabei kann und muss die russische Verfassung und das dort titulierte Recht auf Rechtshilfe für Jedermann sein. Erfreulicherweise angeregt diskutiert wurde der

sich daraus ergebende Zusammenhang zwischen der Gemeinwohlorientierung eines Rechtsstaates und einem Rechtsdienstleistungsmonopol für die selbstverwaltete Rechtsanwaltschaft.

Auf der Basis des Grundverständnisses, dass eine normativ strukturierte Kommerzialisierung des Berufs mit dem Gemeinwohlgedanken vereinbar ist, wenn der russische Staat auch hier vor allem sein finanzielles Engagement im Bereich der Rechtshilfe weiter erhöht, gibt es positive Signale für eine vereinte und starke russische Anwaltschaft.

Wege dahin wurden in der weiteren Diskussion zum Thema „Pro-Bono – oder staatliche Rechtshilfe – Aufgabe des Staates oder soziale Verantwortung?“ aufgezeigt. Insbesondere die Diskussion nach dem Referat unseres BRAK-Präsidenten Axel C. Filges zeigte schnell, wo in Russland auch in Zukunft der Schwerpunkt anwaltlicher Tätigkeit sein wird.

Das Verständnis der Kollegen in Russland, dass zuallererst die staatliche Rechtshilfe zuverlässig und flächendeckend organisiert und unter Einbeziehung der Rechtsanwaltschaft auch finanziert werden muss, wurde auch durch den Bericht über das deutsche System von Beratungshilfe und Prozeßkostenhilfe gestärkt. Russische Bemühungen in Form einer staatlich organisierten „Juristischen Poliklinik“ einerseits und ein umfassender Bericht des Vertreters des National Legal Aid Board der Niederlande über die Struktur der weltweit höchsten pro Kopf Ausgaben in der Rechtshilfe in den Niederlanden andererseits zeigten deutlich Anfang und Ende eines langen Weges. Auch wenn der ein oder andere Beitrag vom Podium durchaus die in der gesamtpolitischen Wetterlage derzeit feststellbare Distanzierung von westlichen Vorstellungen und Grundprinzipien widerspiegelte, so bleibt am Ende das positive Fazit: Wenn auch mit spezifisch-nationalen Formen und Inhalten, so ist für die Entwicklung Russlands zu einem führenden Partner in der globalisierten Welt der ungehinderte Zugang aller zum Recht durch eine starke und unabhängige Anwaltschaft alternativlos.

„STETER TROPFEN HÖHLT DEN STEIN“

Konferenz der FRAK in St. Petersburg

Rechtsanwältin Veronika Horrer, LL.M., BRAK Berlin

Im April dieses Jahres stellte das russische Justizministerium das sogenannte Staatsprogramm „Justitia“ vor, das die zukünftige Richtung der Rechtspolitik beim Umbau der Justiz und der Justizberufe in Russland vorgibt. Zum ersten Mal spricht sich das russische Justizministerium, das sich mit der Reform der Rechtspflege bereits seit ca. 20 Jahren beschäftigt, verbindlich dafür aus, den Rechtsberatungsmarkt in Russland nun endlich zu regulieren, die Stellung der Rechtsanwälte zu stärken und die bisher keiner Organisation zugehörigen und keinem Berufsrecht unterworfenen Rechtsberater zum Beitritt in die Anwaltskammern verpflichtet zu wollen. Diese Entscheidungen waren seit Langem überfällig.

Die Aufnahme dieser Punkte in das Staatsprogramm ist eines der größten Erfolge der Arbeit der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation („FRAK“). Seit ihrer Gründung vor 10 Jahren als Interessenvertreterin aller derzeit ca. 70.000 russischen Rechtsanwälte setzte sich die FRAK für die Regulierung des Rechtsmarktes und die Vereinigung der Rechtsberater und Rechtsanwälte ein. Die FRAK ist in all den Jahren nicht müde geworden, die Vertreter des Justizministeriums immer wieder darauf hinzuweisen, dass der russische Rechtsmarkt, auf dem „Jedermann“ auch ohne Rechtsstudium Rechtsrat erteilen und vor Gericht (außer in Strafsachen) vertreten darf (was viele juristische Laien auch gewerblich tun), große Gefahren für die Rechtssuchenden birgt. Deshalb plädierte die FRAK für den Vorbehalt der Rechtsberatung und Vertretung vor Gericht nur für die dem Berufsrecht unterworfenen und einheitlich organisierten Rechtsanwälte. Die Rechtsberater hingegen, die über eine universitäre juristische Ausbildung verfügen, sollen nicht von heute auf morgen ihre Erwerbsmöglichkeit verlieren, sondern sich während einer Übergangszeit den Rechtsanwaltskammern anschließen können.

Nicht mehr über das „Ob“, sondern über das „Wie“ der Regulierung und der Vereinigung des Rechtsberufes diskutierten bei der Konferenz der FRAK am 13.05.2013 in St. Petersburg der Präsident der FRAK Evgenij Semenjako, der russische

Justizminister Alexander Kononov, der Präsident der BRAK Axel C. Filges, der Präsident der IBA Michael Raynolds und die Präsidentin der Law Society of England and Wales Lucy Scott-Moncrieff. Wie auch immer die Regulierung des Rechtsberatungsmarktes nach der Umsetzung des Staatsprogramms – das noch von der Duma angenommen werden muss – aussehen wird, auf keinen Fall sollen ausländische Rechtsanwälte und ausländischen Kanzleien aus dem russischen Markt gedrängt werden, wie Justizminister Kononov bestätigte. Damit erteilte er vereinzelt protektionistischen Forderungen aus der russischen Rechtsberatersze-



BRAK-Präsident Axel C. Filges

ne eine klare Absage. Kontrovers auf der Konferenz diskutiert wurden aber die praktischen Fragen der Aufnahme der Rechtsberater in die Kammern sowie weitere Fragen in Bezug auf die Modernisierung des Anwaltsgesetzes. Die Diskussion wurde aufmerksam verfolgt von den Vertretern der russischen Anwaltschaft und Rechtsberaterschaft, einer großen Delegation der All-China Lawyers Association, den Vertretern der Japan Federal Bar Association und vielen europäischen Anwaltschaften. Die Konferenz in St. Petersburg hat wieder gezeigt, wie wichtig der internationale Erfahrungsaustausch und die Unterstützung der FRAK durch die ausländischen Anwaltschaften, insbesondere auch der BRAK, für die Durchsetzung ihrer Forderungen gegenüber dem russischen Justizministerium und der Politik waren.

Fit für den Wettbewerb: Materialien für Anwälte

Für Sie als Anwalt

10 Fitmacher für den Wettbewerb
Kleine Schritte, große Wirkung



Die Broschüre unterbreitet zehn konkrete, leicht umsetzbare Vorschläge, wie Sie Ihre Kanzlei auf den Wettbewerb vorbereiten können. Das ist natürlich nur der Anfang. Zu jeder Idee finden Sie ergänzende Anregungen und Materialien auf der Internetseite der Initiative.

kostenfreier Download
www.anwaelte-im-markt.de

Unsere Leitfäden – jetzt als E-Books



- 01 Leitfaden Kanzleistategie**
Der Weg zu einem klaren Kanzleiprofil
- 02 Leitfaden PR & Werbung**
Schritte zu einem professionellen Kanzleiauftritt
- 03 Leitfaden Mandantenbindung & Akquise**
Aktiv neue Mandate für Ihre Kanzlei gewinnen
- 04 Kanzleiführung & Qualitätssicherung**
Grundlagen für Ihr Kanzleimanagement

*Ausgabe 1 bereits lieferbar
Ausgaben 2 – 4 vorbestellbar*

kostenfreier Download
www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaden

Für Ihre Mandanten



Akquiseflyer

Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

*6 Seiten, DIN A6, gefaltet.
Mindestabnahme 50 Stück.
Schutzgebühr 0,10 €/Stück**



Broschüre

„Ihr Anwaltsbesuch“

Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

*12 Seiten, etwa DIN A5.
Mindestabnahme 10 Stück.
Schutzgebühr 0,75 €/Stück**



Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Rechtsberatung ist Vertrauenssache – und eine Frage von Verständnis. Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

*64 Seiten, etwa DIN A6.
2 €/Stück**

Und so bestellen Sie

Bestellformular faxen an: 030 / 28 49 39-11 (BRAK)

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl der Publikationen:

- Akquiseflyer** _____ Stück
- Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“** _____ Stück
- Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch** _____ Stück

Vorname _____

Name _____

Kanzleistempel / Adresse

WIR WOLLEN IHRE MEINUNG

Große Umfrage zu BRAK-Mitteilungen und BRAKMagazin

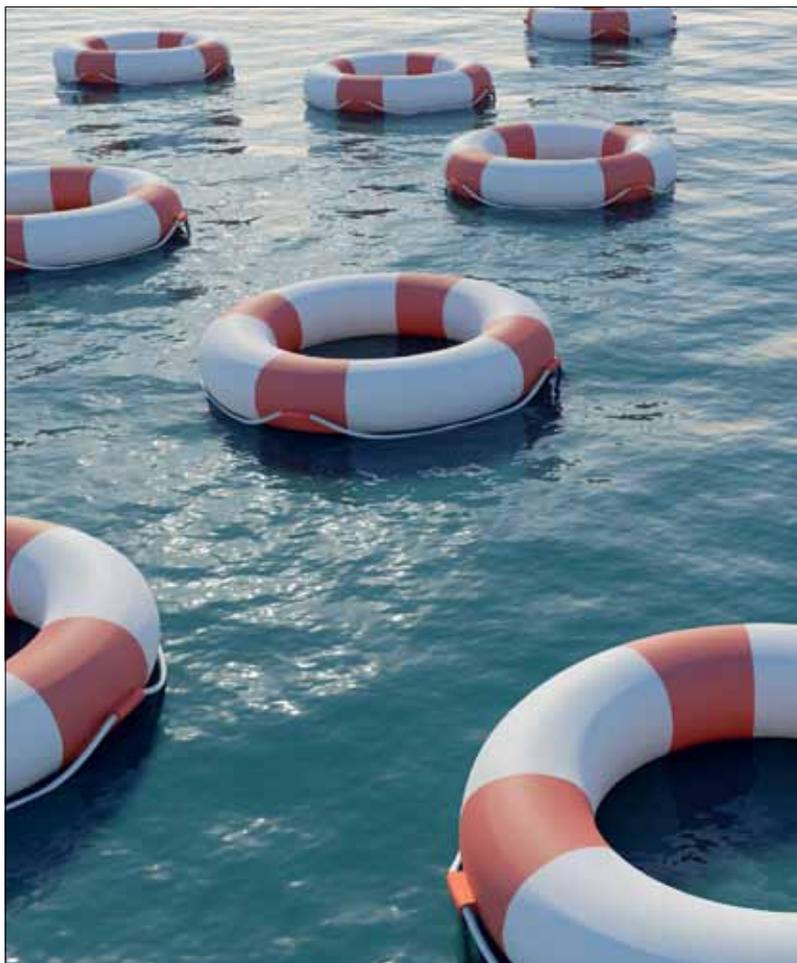
Vor genau einem Jahr haben BRAK-Mitteilungen und BRAKMagazin ein neues Gesicht erhalten. Anlass für uns, Sie, die Leser, nach Ihrer Meinung zu befragen. Finden Sie den Relaunch gelungen? Wie fühlen Sie sich durch die BRAK-Mitteilungen und das Magazin informiert? Sollten wir möglicherweise häufiger oder auch seltener erscheinen als bisher?

Wir haben deshalb eine Online-Umfrage gestartet. Unter www.brak-mitteilungen.de finden Sie den Zugang zum Fragebogen. Die Beantwortung

dauert nicht länger als fünf Minuten. Es lohnt sich: Mit etwas Glück gewinnen Sie einen der attraktiven Buchpreise. Der Verlag Otto Schmidt hat freundlicherweise mehrere Werke aus seinem Verlagsprogramm zur Verfügung gestellt, die nach Ende der Umfrage unter den Teilnehmern verlost werden. Hier nur eine Auswahl der Preise (die Teilnahmebedingungen und alle Preise auf www.brak-mitteilungen.de/leserumfrage):



Bitte unterstützen Sie uns durch Ihre Mitwirkung an der Umfrage. Damit wir die BRAK-Mitteilungen und das BRAKMagazin künftig für Sie noch besser machen können.



**Gut, wenn man
mehr zu bieten hat.
Perfekt abgesichert
mit der AFB.**

Vertrauen Sie den Spezialisten auf dem Gebiet der beruflichen Absicherung. Profitieren Sie von unserer überdurchschnittlichen Erfahrung und Leistungsbereitschaft. Wir sind für Sie da, wenn Sie uns brauchen.

> Online-Rechner: www.afb24.de

Kaistraße 13
40221 Düsseldorf
Fon: 0211.493 65 65
Fax: 0211.493 09 65
info@afb24.de

AFB®
GmbH

ANWALT IN DER TÜRKEI

Gezi-Park und andere Vorkommnisse

Rechtsanwalt Nezih Ülkekel, Berlin

Die Festnahme von 49 Rechtsanwälten im größten Gerichtsgebäude Istanbuls vor einigen Wochen hat in der ganzen Welt Entrüstung hervorgerufen. Nachdem die deutschen Medien über die gewaltsame Auflösung der Demonstrationen auf dem Taksim-Platz Mitte Juni 2013 zunächst kaum berichtet hatten – es stand ja das Jahrhundert-Hochwasser im Vordergrund – zog die etwa eine Woche später stattfindende Berichterstattung über die Festnahme der Rechtsanwälte umso mehr Aufmerksamkeit auf sich.

Die Medienberichte sind mit Vorsicht zu genießen. Die türkische Presse, so wird berichtet, sei de facto der Zensur unterworfen. Die westlichen Medien hingegen versuchen oft, ein – offensichtlich nicht zutreffendes – Bild einer angeblichen Diktatur des Ministerpräsidenten Erdogan zu zeichnen.

Bei meinem Aufenthalt Mitte Juni 2013 in Istanbul berichteten mir meine in der Türkei lebenden türkischen und deutschen Freunde, dass sie die Nachrichten der arabischen Nachrichtenagentur Al Jazeera für die zuverlässigsten halten.

In der westlichen Presse wurde z.B. von einer angeblich von Erdogan befohlenen Verhaftung berichtet. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass Erdogan persönlich eine derartige Anordnung erlassen kann. Auch dürfte es sich mangels Haftbefehl nicht um Verhaftungen gehandelt haben, sondern wohl um Festnahmen zwecks Feststellung der Personalien. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die Fest-

nahmen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht nur durch den von Erdogan beherrschten Apparat vorgenommen wurden sondern es kann durchaus angenommen werden, dass diejenigen Anhänger Erdogans, die an den Schnittstellen der Ausübung der Staatsgewalt positioniert sind, mitunter die erforderliche Objektivität vermissen lassen.

Was war passiert? Etwa 49 (die Angaben über die Anzahl schwanken ebenfalls) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen sich am 11. Juni 2013 in dem größten Gerichtsgebäude Istanbuls zu einer Protestaktion zusammengefunden haben, um gegen die gewaltsame Niederschlagung der Proteste um den Gezi-Park zu demonstrieren, bzw. von der Staatsanwaltschaft die Aufnahme von Ermittlungen wegen der brutalen Einsätze zu verlangen. Auf einem dem Verfasser zugespielten Video ist zu sehen, wie die Rechtsanwälte, teilweise mit Roben bekleidet, gegen ihren Willen aus dem Gerichtsgebäude gezerrt werden. Berichten zufolge sollen auch diejenigen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte mitgenommen worden sein, die zwar an der Protestaktion nicht teilgenommen haben, jedoch gegen die Festnahme der Kolleginnen und Kollegen protestiert haben sollen.

Danach gab es tagelang Berichte über diese Festnahmen und auch über eine weitere Protestaktion von über 100 türkischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die sich gegen die Festnahme der Kolleginnen und Kollegen richtete.

Erst etwa eine Woche später wurde die Nachricht verbreitet, dass die festgenommenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte inzwischen wieder auf freiem Fuß seien. So musste man davon ausgehen, dass die Festgenommenen eine Woche in Haft geblieben sind. Möglicherweise waren sie jedoch zur Polizeiwache gebracht und nachdem man ihre Personalien aufgenommen hatte, spätestens am darauf folgenden Tag wieder frei gelassen worden. Keine der beiden Versionen ist bestätigt.

Wir wissen um das Strafverfahren gegen den Präsidenten der Istanbuler Anwaltskammer und neun weiteren Vorstandsmitgliedern, weil er in einem Prozess das Gericht ermahnte, die Verteidiger nicht zu behindern. Oft werden Strafverteidiger aufgrund eines pauschalen Terrorismus-Vorwurfs mit ihren Mandanten gleichgesetzt.

Es sind Strafverfahren gegen mindestens 46 Anwälte anhängig, weil sie Mandanten vor Gericht verteidigt haben sollen, die Mitglieder der PKK bzw. einer PKK-nahen Organisation gewesen sein sollen.

Diese Verfahren und auch die jüngsten Vorkommnisse zeigen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Türkei Maßnahmen ausgesetzt werden, die aus hiesiger Sicht gegen elementare rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen und die Existenz einer freien Rechtsanwaltschaft in Zweifel ziehen lassen.



AFP/Getty Images

BRIEFE AUS DEM PARALLELUNIVERSUM

Rechtsanwältin Katja Wilke, freie Journalistin

Was für eine schöne Formulierung: Früher bestimmte der § 14 BRAO, dass einem Anwalt die Zulassung wegen „Schwäche der geistigen Kräfte“ entzogen werden konnte. Mit einem derart geschwächten Anwalt haben sich eine Rechtsanwaltskammer in Rheinland-Pfalz und mehrere Gerichte nun seit rund 20 Jahren herumzuschlagen.

In den 1980er-Jahren verlor der Anwalt seine Zulassung, weil er durch Beleidigungen und üble Nachrede ins Visier der Justiz geraten war. Schon damals ging der Anwalt bis zum BGH – der ihm dann allerdings auch eine Persönlichkeitsstörung, und damit eine Schwäche der geistigen Kräfte, bescheinigte.

Der Ex-Anwalt ließ nicht locker und versuchte immer wieder, seine Zulassung zurückzubekommen. Die Kammer wollte dafür ein psychiatrisches Gutachten sehen – was der Anwalt ablehnte. Vor Gericht hatte er wenig Erfolg: Der BGH ließ nun die Berufung gegen ein Urteil des Anwaltsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, mit dem eine Klage des Anwalts abgewiesen wurde, nicht zu (AnwZ (Brfg) 70/12).

Der Kläger geht davon aus, Opfer einer Verschwörung zu sein. Glücklicherweise liegt eine umfangreiche Korrespondenz des Kollegen an die Kammer und Gerichte vor, anhand derer sich auch Nichtpsychiater ein treffendes Bild seines Geisteszustand machen können. Hier die unvoreingenommene Analyse einiger Highlights:

Zitat: *„Ich hätte es nicht für möglich gehalten, dass jeder kleine (...) Richter die Majestät des Gesetzes, auch richterlicher Gesetzesvorbehalt genannt, insbesondere des für jeden klar verständlichen Grundgesetzes angesichts Art. 1 III und 20 III GG nicht beachtet.“*

Eine starke Aussage, dazu mit einer Syntax, die einen unbeugsamen Eigenwillen signalisiert. Mandanten lieben Anwälte, die sich so richtig reinhängen und auch rhetorisch in die Vollen gehen. Die kernige Feststellung hätte jedem Mandanten – zum Beispiel – auch nach einem verlorenen Kündigungsschutzprozess imponiert.

„Immerhin kann und muss man die verlangte Beibringung eines psychiatrischen Gesundheitszeugnisses ohne jeden Anhaltspunkt für eine Krankheit nach hiesigem Rechtsverständnis als

Folter oder andere grausame und unmenschliche Behandlung oder Strafe bezeichnen.“

Kreativ Rechtsgrundlagen aufspüren und diese selbstbewusst durchfechten: Das ist es, was in der Praxis die Spreu vom Weizen trennt. Die Forderung nach einem psychiatrischen Gutachten unter „Folter“ zu subsumieren – auf die Idee muss man erst mal kommen. Chapeau!

„Dass hier im Fall eines (...) Systemwechsels jeder einzelne mir in Schädigungsabsicht (...) über den Weg gelaufene kleine Verfassungshochverräter seiner zivilrechtlichen Haftung nicht entgehen wird, ist die eine Sache. Nach Goethe rächt sich jede Schuld auf Erden. (...) Meine Aufgabe war es in dieser Hinsicht möglicherweise, wie ein alttestamentarischer Prophet, vor dem absehbaren göttlichen Strafgericht über Sodom und Gomorra die Schuldigen erfolglos zur Buße und grundlegenden Änderung ihrer kriminellen Lebensführung anzuhalten.“

Verweise zu großen Denkern und bibelfeste Einschübe sind der Beleg: Hier ist kein Schmalspurjurist am Werk, sondern einer, der versucht, die Geschehnisse ins große Ganze einzuordnen.

„Wie tief dann tatsächlich ein System moralisch gesunken ist, das (...) die systemgemäße Zerstörung aller Grundrechte auf allen Ebenen, wie in einem ausbruchsicheren KZ mit Menschen verachtender Bestialität organisiert ist, müsste man sich schon fragen dürfen.“

Der Nazi- bzw. KZ-Vergleich – das ist dann doch unweigerlich das Ende jeder Karriere. Dass der Mächtegern-Anwalt sich an anderer Stelle auch noch dazu hinreißen ließ, die Empfänger seiner Briefe als „Systemschergen“ oder „Mitpsycho-paten“ zu betiteln, dürfte seine Lage nicht gebessert haben.

Trotz seiner misslichen Situation blickt er positiv in die Zukunft. Er schreibt:

„Was ich nicht kann, wird demnächst die galaktische Antwort auf derartige bisher ungesühnte Verbrechen ohne Beispiel sogar gegen die Bürger in unserem Lande relativ leicht erreichen.“

Alles klar?

NSA HÖRT MIT

Wie sichere ich meinen Emailverkehr?

Dipl. Ing. Hans Höfken, Aachen

Ein neuer Spruch kursiert seit kurzem in der Administratorenzene: „Daten verloren und keine Sicherung? Frag die NSA, die haben alle deine Daten“. Was sich lustig anhört, hat doch einen ernsten Hintergrund. Denn welche Daten von der NSA (und wahrscheinlich auch von anderen Stellen) aufgezeichnet und gespeichert werden, ist unklar. Klar ist aber, dass vom Schlimmsten ausgegangen werden sollte. Und besonders Emails stehen hier im Fokus. Werden keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen getroffen, ist eine Email wie eine mit Bleistift geschriebene Postkarte. Jeder, der sie in der Hand hat, kann sie lesen und unbemerkt verändern. Vielleicht unbedeutend für einen Urlaubsgruß, verheerend aber für eine vertrauliche Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant

Die gute Nachricht: Es gibt Verfahren, die es ermöglichen, Emails zu schützen. Das Zauberwort lautet „Verschlüsselung“. Aber wie diese Technik einzusetzen ist, wissen die Wenigsten. Hier nun ein Versuch, Sie in kurzer Zeit zu einem „Kryptologen“ zu machen, der nicht nur seine Emails verschlüsselt, sondern (zumindest etwas) die Technik dahinter versteht. Denn nur so können Fehler erkannt und vermieden werden.

Eine sehr einfache Möglichkeit Verschlüsselung einzusetzen, ist der Einsatz von Komprimierungssoftware, die die Daten z.B. ins ZIP-Format überführt. Es gibt hier sogar kostenlose Programme, wie z.B. WinRAR, die es ermöglichen, die Daten mit einem Passwort zu sichern. Für die Ver- und Entschlüsselung wird dabei das gleiche Passwort verwendet. Dieses Verfahren wird symmetrische Verschlüsselung genannt. Dabei sollte ein sicheres Passwort verwendet werden, das mindestens 10 Zeichen lang ist und Groß- und Kleinbuchstaben, sowie Zahlen und Sonderzeichen enthält.

Nachdem Sie das Dokument dann dem Empfänger zugesendet haben, müssen Sie noch dafür sorgen, dass er auch das Passwort erhält. Dass sollte natürlich nicht per unverschlüsselter Email (schon gar nicht mit der gleichen Email, die das Dokument selber enthält) geschehen. Mögliche Wege wären hier das Telefon oder der gute alte Brief.

Wenn Sie aber viele Mandanten (Kommuni-

kationspartner) haben, ist das sehr aufwändig, da Sie für jeden Empfänger ein eigenes Passwort benötigen. Und weil Sie sich diese nicht alle merken können, kommt mit Sicherheit ein Programm zum Einsatz, in dem diese Passwörter gespeichert sind. Das Programm sollte mit einem sehr sicheren Passwort gesichert sein, denn wenn die Daten gestohlen werden, sind alle Passwörter unbrauchbar. Kopien von alten Emails können dann natürlich im Nachhinein noch entschlüsselt werden.

Bei einem weiteren Verfahren kommen so genannte Zertifikate zum Einsatz und es wird die asymmetrische Verschlüsselung verwendet. Bei der asymmetrischen Verschlüsselung benötigt jeder Kommunikationsteilnehmer zwei Schlüssel, einen öffentlichen und einen privaten Schlüssel. Das hört sich zunächst kompliziert an, der Vorteil besteht aber darin, dass nur der private Schlüssel eines jeden Teilnehmers von ihm geheim gehalten werden muss. Der öffentliche Schlüssel kann, ja soll sogar frei an Jeden verteilt werden. In einem Zertifikat werden, zusammen mit dem öffentlichen Schlüssel, weitere Daten gespeichert. Dazu gehört beispielsweise, die Identität der Person, zu der dieser öffentliche Schlüssel gehört. Das Zertifikat wird von einer vertrauenswürdigen Stelle, der Zertifizierungsstelle, bestätigt. Der private Schlüssel ist natürlich nicht im Zertifikat enthalten, den muss jeder Zertifikatbesitzer selber sichern. Das Zertifikat muss nicht zu einer Person gehören. Es kann auch ein Server sein (vielleicht der Ihrer Bank?) oder eine Email-Adresse. Ein Zertifikat hat eine vorbestimmte Gültigkeitsdauer, hier werden ein bis zehn Jahre, je nach Verwendungszweck, verwendet.

Und wie arbeiten die beiden Schlüssel? Ganz einfach: Was mit dem einen Schlüssel (egal welchem) verschlüsselt wird, kann nur mit dem anderen Schlüssel entschlüsselt werden.

Und warum braucht jeder Kommunikationspartner ein Schlüsselpaar? Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir den Weg einer asymmetrisch verschlüsselten Email einmal verfolgen.

Sendet z.B. ein Anwalt eine Email an den Mandanten und verschlüsselt diese mit seinem priva-



US-Geheimdienst NSA, Foto: picture-alliance/dpa

ten Schlüssels, kann jeder, der den zugehörigen öffentlichen Schlüssel hat (da dieser frei verfügbar ist, ja häufig sogar an die gesendete Mail angehängt wird, ist das praktisch jeder Empfänger), die Email wieder entschlüsseln (auch die NSA). Aber was bringt eine derartige Verschlüsselung, wenn doch jeder die Email lesen kann? Da nur einer den privaten Schlüssel besitzt, der zu dem öffentlichen Schlüssel gehört, ist sichergestellt, dass genau dieser der Absender ist. Es ist wie einer Unterschrift unter einem Dokument.

Sendet ein Mandant eine Email und verschlüsselt sie mit dem öffentlichen Schlüssel des Anwalts, so kann nur der Besitzer des passenden privaten Schlüssels die Email entschlüsseln. Hier wird also tatsächlich Vertraulichkeit erreicht. Sollen also vertrauliche Email zwischen Anwalt und Klient in beide Richtungen gesendet werden, benötigen beide immer den öffentlichen Schlüssel des jeweils anderen.

Auch die Kombination von beiden Schlüsseln findet Verwendung. Wird eine Email mit dem eigenen privaten, und dem fremden öffentlichen Schlüssel verschlüsselt, ist sie vertraulich und der Absender ist authentisch. Nebenbei ist auch noch die Integrität gesichert. Das bedeutet, dass die Email auch nicht verändert werden kann, ohne dass die Kommunikationspartner das merken würden.

Diese Verfahren funktioniert natürlich nur deshalb, weil es unmöglich ist (oder sein sollte!), aus einem öffentlichen Schlüssel einen privaten Schlüssel zu berechnen. Die eingesetzten Verschlüsselungsverfahren sind öffentlich, jeder kann sie einsetzen.

Dabei muss der immer noch steigenden Rechenleistung der Computer Rechnung getragen werden. Denn es besteht immer die Möglichkeit, einfach alle möglichen Schlüssel auszuprobieren um den richtigen zu finden. Dieses Verfahren nennt man Brute Force. Um das zu unterbinden, muss es einfach so viele Schlüssel geben, das selbst das stärkste Computersystem der Welt sehr lange benötigt, um diesen Schlüssel zu finden. Was heißt sehr lange? Wären ihnen eine Million Jahre ausreichend? Kein Problem.

Einige Verfahren sind aber auch schon veraltet, d.h. sie gelten nicht mehr als sicher, z.B. der

so genannte Data Encrypted Standard (DES). Hier können passende Schlüssel schon nach Tagen, Stunden oder nur Mikrosekunden gefunden werden. Zu den heute als sicher geltenden symmetrischen Verfahren zählen der Advanced Encrypted Standard AES128 oder, wenn es auf lange Zeit sicher sein soll AES256. Die Zahlen geben die Länge der eingesetzten Schlüssel in Bit an. AES256 gilt auch für die nächsten Jahre als unknackbar. Bei den asymmetrischen Verfahren ist RSA (benannt nach den Entwicklern Rivest, Shamir und Adleman) mit einer Schlüssellänge von 2048 Bit ein gängiger und sicherer Algorithmus.

Sollten die Computersysteme schneller werden, wird einfach die Schlüssellänge erhöht, denn das Verschlüsselungsverfahren selber ist sicher. Es existiert kein geschlossener Weg, aus dem öffentlichen Schlüssel den privaten zu berechnen. Es bleibt nur die rohe Gewalt.

Der Einsatz von Zertifikaten ist in Windows, Linux und Mac OS schon integriert. iPhone und Androidphones können mit entsprechenden Apps nachgerüstet werden. Sie können dann verschlüsselte Emails auch auf den mobilen Geräten lesen oder erstellen.

Was passiert, wenn Ihnen der private Schlüssel abhandenkommt? Logischerweise können Sie diesen Schlüssel nicht mehr verwenden. Ein Zertifikat wird dann auch sofort ungültig. Um das Zertifikat zurückziehen zu können, verwaltet die ausgebende Zertifizierungsstelle eine Liste, in der alle nicht mehr gültigen Zertifikate gespeichert sind. Hier kann also geprüft werden, ob ein Zertifikat im Augenblick gültig ist. Die Zertifizierungsstelle veröffentlicht diese Liste im Internet, die Adresse der Liste ist in jedem Zertifikat dieser Zertifizierungsstelle angegeben.

Der Import eines Zertifikats in ein System ist für einen geübten Systembenutzer mit Hilfe des Herstellers, oder des Internets durchaus machbar. Unerfahrenere Benutzer sollten sich hier vielleicht Hilfe holen.

25. JAHRESARBEITSTAGUNG ARBEITSRECHT

RAuN Bernd Ennemann, FA für Arbeitsrecht, Leiter des DAI-Fachinstituts für Arbeitsrecht

Auch diesen Herbst wird – nunmehr zum 25. Mal – die Jahresarbeitstagung in Köln stattfinden. Mit rund 800 Teilnehmern in den letzten Jahren zählt sie damit nicht nur zu der besucherstärksten, sondern auch zu den traditionsreichsten Tagungen im Arbeitsrecht. Wir freuen uns, auch in diesem Jahr wieder namhafte Vertreter aus Anwaltschaft, Gerichtsbarkeit und Wissenschaft als Referenten gewonnen zu haben. Sie werden in sieben Generalthemen alle relevanten Bereiche des Arbeitsrechts und seinen Nebengebieten abdecken.

Den diesjährigen Auftakt bildet das Referat von Boewer über den Einfluss des Europäischen Gerichtshofes auf das deutsche Arbeitsrecht. Über die Hälfte aller beim EuGH anhängigen Verfahren sind Vorabentscheidungsverfahren. Nach Art. 267 (AEUV) entscheidet der EuGH auf Vorlage oder Anrufung des Gerichtes eines Mitgliedstaates im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit und die Auslegung der Rechtsakte der Organe der Union. Neben praxisrelevanten Besonderheiten dieses Verfahrens, wie Vorlageberechtigung und Vorlageverpflichtung bzw. deren Verknüpfung, stellt Boewer aus ausgewählten Bereichen – Kündigungsschutz, Teilzeit- und Befristungsrecht, Betriebsübergang, Urlaubsrecht – die Rechtswirkungen der EuGH-Rechtsprechung auf das deutsche Arbeitsrecht dar und gibt Argumentationshilfen für die Bearbeitung entsprechender Mandate.

Über aktuelle ausgewählte Fragen zur betriebsbedingten Kündigung, insbesondere über die sogenannte „überflüssige“ Änderungskündigung, wird anschließend Preis berichtet. Eine Änderungschutzklage ist stets auf die Feststellung zu richten, dass die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt oder aus einem anderen Grund unwirksam ist. Streitgegenstand der Änderungschutzklage ist damit nicht die Wirksamkeit der Kündigung, sondern der Inhalt der für das Arbeitsverhältnis geltenden Vertragsbedingungen. Können die angestrebten „neuen“ Bedingungen bereits durch Ausübung des Direktionsrechts vom Arbeitgeber durchgesetzt werden, entstehen Schwierigkeiten im Kündigungsschutzprozess. Diese und aber auch das Spannungsfeld zwischen betriebsbedingter Kündigung und Leiharbeit wird Professor Preis gewohnt kurzweilig und gleichwohl fundiert darstellen.

Nicht nur die Veränderungen in der Automobilbranche zeigen, dass Massenentlassungen selbst in Zeiten des Fachkräftemangels an Bedeutung nicht verloren haben. „Neues zu Massenentlassung und Betriebsänderung“ ist daher Titel des Vortrags von Gaul. Frau Kollegin Reinhard befasst sich mit der Auswirkung Sozialer Netzwerke auf das Arbeitsrecht; neben einem kurzen Überblick über den Beschäftigtendatenschutz spricht sie insbesondere über Social Media und die verhaltensbedingte Kündigung.

Wir freuen uns, als weitere Referentin Inken Gallner zu begrüßen. Sie wird aus erster Hand über den Bestandsschutz außerhalb des Kündigungsschutzgesetzes und Insolvenzkündigung referieren. Grundsätzliches und Allerneuestes zur Vertragsgestaltung und AGB-Kontrolle wird Thüsing vorstellen. Arbeitsrecht ohne Berücksichtigung der Entwicklungen im Sozialrecht und deren Auswirkungen auf das Arbeitsrecht kann zu ungeahnten Überraschungen führen. Hier setzt der Vortrag des früheren Präsidenten des LSG NRW, Herrn Kollegen Brand, an und bringt Licht in diese schwer durchschaubaren Regelungskomplexe.

Neben dem Erfahrungsaustausch und der Information über aktuelle Themen bleibt selbstverständlich genügend Raum für die Pflege kollegialer Kontakte. Als Highlight des diesjährigen Rahmenprogramms wird der Kölner Dom exklusiv für die Teilnehmenden der Jahresarbeitstagung zu einem Orgelkonzert geöffnet.

25. JAHRESARBEITSTAGUNG ARBEITSRECHT

8. bis 9. November 2013 in Köln

Information und Anmeldung:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
 Telefon: 0234 970640
 E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
 Web: www.anwaltsinstitut.de

Wir ziehen wieder alle Register.



**Mit
2. KostrMoG**

Gustavus **Handelsregister-Anmeldungen** Wegweiser mit Übersichten und Rechtsprechungs-Leitsätzen zum Registerrecht. Von VorsRiLG i.R. Prof. Dr. Eckhart Gustavus, Notar a.D. Prof. Walter Böhringer und RiAG Robin Melchior. 8., neu bearbeitete Auflage 2013, rd. 400 Seiten Lexikonformat, brosch. 49,80 €. Erscheint im September. ISBN 978-3-504-45518-7

Wenn am 1. August das neue Kostenrecht in Kraft tritt, ist es im neuen *Gustavus* längst sorgfältig bis ins Detail verarbeitet. Weil die renommierten Autoren das gesamte Gesetzgebungsverfahren begleitet und ihr Buch laufend aktualisiert haben. Damit Sie in dem haftungsträchtigen Registerrecht sofort wieder auf der sicheren Seite sein können.

Seit 30 Jahren ist der *Gustavus* das unangefochtene Standardwerk zu diesem Rechtsgebiet schlechthin. Gnadlos geniale Systematik. Gnadlos guter Preis. Und jetzt wieder rundum auf dem neuesten Stand. Freuen Sie sich drauf, schauen Sie schon mal rein, und bestellen Sie ihn gleich bei www.otto-schmidt.de

AnNoText®

MISSION KANZLEIGRÜNDUNG

ANNOTEXT GIBT IHRER GRÜNDUNG
EINEN KRÄFTIGEN SCHUB

Nutzen Sie AnNoText in der Vollversion zum Vorzugspreis für Gründer. Arbeiten Sie mit der besten vollintegrierten Software für Rechtsanwälte. Von der Mandatsbearbeitung bis zur Honorarabrechnung, von der ZV-Maßnahme bis zur Buchhaltung. AnNoText passt sich Ihren Bedürfnissen an. Und wenn Ihre Kanzlei wächst, sind Sie auch hier für Ihre Zukunft gerüstet.



DAS KANZLEIGRÜNDER-PAKET

- > AnNoText Software als Vollversion
- > einfach installieren und sofort starten
- > individuelle Online-Schulung – persönlich und bedarfsgerecht
- > Serviceportal mit 24h-Support
- > Online Programm-Updates – sicher und bequem

DIE EXTRAS:

- > jDesk inkl. JURION Premium 1 Jahr gratis
- > Top-Eintrag bei anwalt24.de mit 50 % Rabatt



Jetzt Testzugang anfordern!

Mehr Infos auf:
www.kanzleigründer-paket.de